

Beitragssätze ab 1. 1. 2012

(Anmerkung: die Bezeichnung „Arzt“ bezieht sich auch auf „Zahnarzt“)

Festbeitrag pro  
Jahr in Euro

I. Grundleistung

- |   |            |
|---|------------|
| a) Für freipraktizierende Ärzte, Primarii und Departementleiter (Höchstbeitrag) | € 5.832,84 |
| b) Für Ärzte in einem Dienstverhältnis und Wohnsitzärzte (Erfordernisbeitrag)   | € 4.822,32 |
| c) Für Turnusärzte (bis 6. Ausbildungsjahr) (ermäßigter Erfordernisbeitrag)     | € 2.411,16 |

II. Ergänzungsleistung

Für freipraktizierende Ärzte, Primarii, Departementleiter, Ärzte in einem Dienstverhältnis:

Lebensjahr	Staffelungs- Prozentsatz	Summe in € pro Jahr	Summe in Prozent in 5 Jahren
36.-40.	25 %	1.141,80	25% x 5 Jahre = 125 %
41.-45.	50 %	2.283,60	50% x 5 Jahre = 250 %
46.-50.	100 %	4.567,08	100% x 5 Jahre = 500 %
51.-55.	150 %	6.850,68	150% x 5 Jahre = 750 %
56.-65.	200 %	9.134,16	200% x 10 Jahre = 2000 %
			Summe 30 Jahre = 3625 %

Wichtige Anmerkung zur Grund- und Ergänzungsleistung: Ab einem Eintrittsalter nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind Zuschläge zur Grund- und Ergänzungsleistung gemäß der in § 3 Abs. 7 der Beitragsordnung angeführten Aufstellung zu leisten.

III. Zusatzleistung: (Für niedergelassene Ärzte).

Die Zusatzleistung errechnet sich aus dem Jahreshöchstbeitrag der Beiträge zur Altersversorgung abzüglich des Grund- und Ergänzungsleistungsbeitrages (inkl. allfälliger Zuschläge) und darf die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung nicht überschreiten  
Der Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung, das sind Grund- und Ergänzungsleistung (inkl. allfälliger Zuschläge) sowie die Zusatzleistung, beträgt für das Jahr 2012 €21.600,-.  
Die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung wird für 2012 auf € 142.488,- angeho-

IV. Beitrag Hinterbliebenenunterstützung (inkl. Ablebensversicherung):

- |   |          |
|---|----------|
| (für alle Fondsmitglieder)  | € 565,92 |
| <u>Beitrag Bestattungsbeihilfe:</u><br>(für alle Fondsmitglieder) | € 40,44  |

"alte Waisenzusatzversicherung" gem. § 44 (7) der Satzung:

- |   |          |
|---|----------|
| Für die Waisensversicherung beträgt die Jahresprämie ab dem<br>3. unversorgten Kind | € 51,48  |
| für das vollversicherte 1. und 2. Kind  | € 100,44 |

V. Beitrag Krankenunterstützung:

- |   |          |
|---|----------|
| (niedergelassene Ärzte und Wohnsitzärzte) | € 427,80 |
|---|----------|

Die letztgenannte Umlage leitet sich aus dem Anfall des Vorjahres unter Berücksichtigung der Valorisierung ab.

VI. Beitrag Notstandsfonds: (alle Fondsmitglieder) € 51,48

VII. Beitrag zur Krankenversicherung gemäß § 18 Abs. 1 lit. f der Satzung:

	Festbeitrag pro Monat in Euro
a) für Kinder bis zum vollendeten 27. Lj., je	€ 49,72
b) für Erwachsene bei Eintritt bis zum 35. Lj., je	€ 121,54
c) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 35. Lj., je	€ 154,68
d) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 50. Lj., je	€ 220,97
e) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 55. Lj., je	€ 259,64
f) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 60. Lj., je	€ 342,50
g) für Erwachsene, nach Pensionseintritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten	
0 bis 10 Jahre, je	€ 342,50
11 bis 15 Jahre, je	€ 259,64
16 bis 20 Jahre, je	€ 220,97
ab 21 Jahre, je	€ 154,68